

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 13

Münster, den 1. Juli 2017

Jahrgang CLI

INHALT

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 142 Neufassung der Satzung des Caritasverbandes Herten e. V.	197
Art. 143 Termin der Kirchenvorstandswahlen 2018	204
Art. 144 Aussetzen der Kirchenvorstandswahl wegen Zusammenlegung von Kirchengemeinden	205
Art. 145 Mitglieder des Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat	205

Art. 146 Kirchliches Handbuch XLI – Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2012 - 2015	207
Art. 147 Mach's wie Gott: WERDE MENSCH! – Spirituelle Identität entwickeln mit der integrativen Gestaltpädagogik	207
Art. 148 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten	207
Art. 149 Personalveränderungen	208

Beilage: Auszug aus dem Jahresabschluss 2016 der DKM Darlehnskasse Münster eG, Breul 26, 48143 Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 142 Neufassung der Satzung des Caritasverbandes Herten e. V.

Die in der Delegiertenversammlung des Vereins am 29. Oktober 2016 beschlossene Satzungsneufassung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung

Caritasverband Herten e. V.

Stand: 29.10.2016

Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Der Caritasverband Herten e. V. handelt als Teil der Kirche und trägt durch sein Wirken zur Glaubwür-

digkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei. Der Caritasverband Herten e. V. steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. In dem Verband sind alle der Caritas der katholischen Kirche dienenden Organisationen im Verantwortungsbereich des Caritasverbandes Herten e. V., die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst – unbeschadet ihrer Rechtsform. Der Caritasverband fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller caritativen Organisationen in seinem Verbandsbereich.

§ 1

Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Caritasverband Herten e. V.“.
- (2) Er ist die vom Bischof von Münster anerkannte Zusammenfassung und Repräsentation der katholischen caritativen Organisationen innerhalb seines Verantwortungsbereichs. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. Er wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet der Stadt Herten.

- (4) Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und als solche Mitglied des Deutschen Caritasverbandes e. V. Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Der Verband ist unter der Nummer VR 1096 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen.
- (6) Der Sitz des Verbandes ist Hertfen.
- (7) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3

Organisation

- (1) Der Verband umfasst
 1. alle im Verbandsbereich bestehenden Pfarrgemeinden einschließlich ihrer caritativen Gruppen und caritativen Zusammenschlüsse;
 2. alle im Verbandsbereich bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
 3. alle katholisch-caritativen Träger und Einrichtungen im Verbandsbereich, die sich in Satzung und/oder Praxis caritativen Aufgaben widmen, einschließlich der caritativ tätigen Orden.
- (2) Die in Absatz (1) genannten Verbände, Träger und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbständig aus.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Art in Staat, Kirche und Gesellschaft. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität.

Er wird als Verband der Freien Wohlfahrtspflege tätig und arbeitet mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.
- (2) Der Verband soll in seinem Bereich die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie caritative Aufgaben in der Regel im Zusammenwirken mit den Pfarreien, den katholischen caritativen Fachverbänden, Vereinigungen und Trägern durchführen. Er hat eine koordinierende Funktion, unterstützt die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Einzugsbereich an.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. Er unterstützt Menschen in Not.
2. Er ist Träger von Diensten und Einrichtungen, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet. Er kann dazu eigenständige juristische Personen gründen, soweit dieses erforderlich ist.
3. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen auch im Rahmen von Projekten.
4. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, deren Anliegen und Nöten er Gehör verschafft. Er vertritt die Interessen der notleidenden Menschen und nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft.
5. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit, die Aktivitäten der Caritas sowie Probleme im sozialen Bereich und fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft.
6. Er gestaltet die soziale Arbeit verantwortlich mit.
7. Er macht das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und außen bewusst und vertritt es glaubwürdig und engagiert.
8. Er wirkt in Gremien der Kirche mit.
9. Er setzt sich für die Belange der Caritas ein. Er vertritt die Interessen der Dienste und

Einrichtungen der Mitglieder. Hierzu arbeitet er mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie anderen Wohlfahrtsverbänden zusammen.

10. Er wirkt in den Organen und den Ausschüssen des Diözesancaritasverbandes mit.
 11. Er wirkt in anderen Organisationen mit, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden.
 12. Er trägt Sorge für eine innerverbandliche Kommunikation und bewirkt dadurch die Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes sowie die Koordination und auch das Zusammenwirken der Mitglieder in seinem Einzugsgebiet. Insoweit gehört es auch zu seinen Aufgaben, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabewahrnehmung zu beachten.
 13. Um das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Träger herbeizuführen, richtet er einen Koordinierungsausschuss ein.
 14. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
 15. Er trägt zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Aufgabenerfüllung bei und trägt für deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung Sorge.
 16. Er weckt das Interesse für soziale Berufe.
 17. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
 18. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft damit Menschen, die von Krisen, Not und Armut betroffen sind.
- (3) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. die Pfarrgemeinden in seinem Verbandsbereich als geborene Mitglieder,
 2. natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder),

3. juristische Personen, die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein,
4. die persönlichen Mitglieder der juristischen Personen zu § 5 Abs. (1) Ziffer 3.

- (2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben,
 - b) die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,
 - c) sich der Aufsicht des Bischofs von Münster oder der für sie zuständigen kirchlichen Aufsicht zu unterstellen,
 - d) keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme der persönlichen Mitglieder nach § 5 Abs. (1) Ziffer 2 entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Korporative Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Anerkennung als katholischer, caritativ tätiger Träger durch das Bistum.
- (3) Die Aufnahme eines korporativen Mitglieds, das seinen Sitz außerhalb des Verbandsbereiches hat, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Münster e. V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e. V. erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 1. bei persönlichen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz (1) Ziffer 2 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,

2. durch den Tod eines Mitglieds,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 4. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.
- (5) Über den Ausschluss eines persönlichen Mitglieds nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 entscheidet der Caritasrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht auf Widerspruch bei der Delegiertenversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritasrat einzulegen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können im Rahmen einer von der Delegiertenversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Die Beitragsordnung ist vom Caritasverband für die Diözese Münster e. V. zu genehmigen.

§ 8

Versammlung der persönlichen Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 werden jährlich zu einer Versammlung eingeladen.
- (2) Den Vorsitz hat der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:
 1. Information über wichtige sozial-caritative Themen und die Arbeit des Caritasverbandes.
 2. Wahl von 2 Delegierten in die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes Herten e. V.
 3. Empfehlungen an die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes Herten e. V. zu richten.

§ 9

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Delegiertenversammlung
 2. der Caritasrat
 3. der Vorstand
 4. die Geschäftsführung als besondere Vertretung nach § 30 BGB.

Die Organe können sich zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben der Einrichtung

von Ausschüssen und Kommissionen bedienen (mit Ausnahme der Geschäftsführung nach § 30 BGB). Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.

- (2) Die beim Caritasverband Herten e. V. angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 10

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 1. den Delegierten der Pfarrgemeinden der Stadt Herten.
Diese entsenden insgesamt einen Delegierten mehr als die Summe der Delegierten aus den nachfolgenden Ziffern 2 – 7. Jede Pfarrgemeinde stellt dabei mindestens eine/n Delegierte/n.
 2. zwei von der Mitgliederversammlung nach § 8 gewählten Delegierten,
 3. je einem/einer Delegierten der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände
 4. je einer/einem von jedem korporativen Mitglied entsandten Delegierten,
 5. den fünf Mitgliedern des Vorstandes,
 6. dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates.
 7. dem besonderen Vertreter nach § 19 dieser Satzung.
- (2) Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung beträgt sechs Jahre. Nachdelegation für die jeweils restliche Amtsdauer ist möglich.
- (3) Die Delegierten der Pfarrgemeinden nach Ziffer 1 werden von diesen entsprechend dem Verhältnis ihrer Gläubigenzahl entsandt. Die Gläubigenzahl bestimmt sich nach den aktuellen Angaben des Bistums Münster.
- (4) Bei Delegierten, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz (1) Mitglied der Delegiertenversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung obliegt

1. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Caritasrates,
 3. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes,
 4. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung gemäß § 7,
 5. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Caritasrat beschlossenen Ausschluss,
 6. die Entgegennahme der Information über den vom Caritasrat festgestellten Jahresabschluss,
 7. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates und des Tätigkeitsberichts des Caritasrates,
 8. die Entlastung des Caritasrates, des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 9. die Mitberatung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen obliegt der Delegiertenversammlung ein Vorschlagsrecht für die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien dieser juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
 10. die Entgegennahme der Information über den Bericht über den Jahresabschluss, die Bilanz und die Prüfberichte aller juristischen Personen, an denen der Caritasverband als (Mit-)Gesellschafter beteiligt ist,
 11. Erlass der Ordnung nach § 9 Absatz (1),
 12. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes,
 13. die Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.
- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz (1) Ziffern 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Caritasrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der Vorstand.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Verbandes. Beschlüsse, die Mitglieder in ihren originären Rechten betreffen, können nur mit Zustimmung der betreffenden Mitglieder gefasst werden.
- (7) Der Vorstand hat kein Stimmrecht zu den Beschlussfassungen zu § 11 Absatz (1) Ziffern 1, 2 und 8.
- (8) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokoll führenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Delegiertenversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13

Caritasrat

- (1) Der Caritasrat hat mindestens fünf und höchstens neun Mitglieder. Ein Mitglied des Caritasrates soll Geistlicher sein. Es sollten alle Gruppen gemäß § 10 Abs. (1) Ziffern 1 - 4 vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich.

- (3) Der Caritasrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz (1) überschritten wird.
- (4) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretene Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt. Mit der Wahl werden sie Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (5) Die beim Caritasverband Hertens e. V. angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Mitglied des Caritasrates werden.
- (6) Alle Mitglieder des Caritasrates müssen aufgrund ihrer Kenntnis und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Dem Caritasrat können bis zu einem Drittel auch solche katholischen Personen angehören, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sind.
- (7) Die Mitglieder des Caritasrates sollen unabhängig sein. Bei der Zusammensetzung des Caritasrates ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte möglichst ausgeschlossen sind.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung nach § 19 nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil; es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.
- (9) Die Mitglieder des Caritasrates sollen bei Beginn der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 14

Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat hat den Vorstand zu überwachen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Caritasrat nicht übertragen werden.
- (2) Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen
 1. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über Angelegenheiten des Verbandes,
 2. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und die Festlegung der Prüfungsaufträge und des Prüfers,
 3. die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,

4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes sowie Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes
6. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Genehmigung zu den zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach § 22,
7. die Entscheidung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen obliegt dem Caritasrat die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien der juristischen Personen, wobei die Trennung von Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
8. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung,
9. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
10. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
11. die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Er tagt mindestens vier Mal im Jahr.
- (3) Er ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen des Caritasrates werden von der/dem Vorsitzenden des Caritasrates, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.
- (6) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit

gefasst. Bei Stimmengleichzeit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Caritasrates, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Protokoll führenden Person und dem/der Vorsitzenden des Caritasrates/seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der katholischen Kirche angehören. Ein Vorstandsmitglied soll Priester sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für je sechs Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Deren Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Münster.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sollen bei Beginn der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 17

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die laufende Verbandsgeschäftsführung unter Beachtung der Beschlüsse des Caritasrates. Er führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch und hat deren Empfehlungen sowie diejenigen des Caritasrates zu beachten. Außerdem bereitet er den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung vor.
- (2) Für die rechtliche Vertretung des Verbandes und zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie zu allen sonstigen Rechtshandlungen sind schriftliche Willenserklärungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Vorstands erforderlich und ausreichend. Der stellvertretende Vorsitzende soll nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger im Vereinsregister eingetragen sind.

§ 18

Vorstandsarbeit

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitglieds muss der Vorstand einberufen werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung des Vorstandes.
- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung standen, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (4) Über Vorstandsbeschlüsse ist unverzüglich im Anschluss an die Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Geschäftsführung nach § 19 nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil, es sei denn, der Vorstand bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes.
- (6) Der Vorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen nach § 11 Absatz (1) Ziffer 13 dem Caritasverband für die Diözese Münster e. V. mit.

§ 19

Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

- (1) Der Vorstand bestellt für bestimmte Geschäfte eine besondere Vertretung nach § 30 BGB. Bei der Berufung der besonderen Vertretung nach § 30 BGB sind die Geschäfte, für die diese Vertretung zuständig sein soll, ausdrücklich einzeln aufzuführen. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertretung erstreckt sich auf alle Rechts-

geschäfte, die mit dem zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich zusammenhängen.

- (2) Die Delegiertenversammlung ist über die Berufung einer besonderen Vertretung nach § 30 BGB sowie die Geschäftsbereiche, für die diese besondere Vertretung zuständig ist, zu unterrichten.

§ 20

Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 21

Schlichtungsverfahren

- (1) Im Fall von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (2) Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet durch Anrufung des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. seitens des Verbandes oder eines beteiligten Mitglieds.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sollte der Vorstand soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Wenn eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande kommt oder von Anfang an aussichtslos erscheint, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. mit der Bitte um Schlichtung vor.

§ 22

Zustimmungsvorbehalt

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster, wobei die Zustimmung über den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. einzuholen ist:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,

3. Übernahme von Bürgschaften,
4. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
5. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

§ 23

Teilnahme an Sitzungen der Organe

Der Vorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. oder ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

§ 24

Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Münster sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 25

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Münster e. V., ersatzweise an das Bistum Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Münster und nach Eintragung ins Amtsregister in Kraft.

VZ: 110-VER 70829/2014

Art. 143

Termin der Kirchenvorstandswahlen 2018

Für die im Jahr 2018 stattfindenden Kirchenvorstandswahlen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster wird als einheitlicher Wahltermin

Samstag/Sonntag, 17./18. November 2018
festgesetzt.

Aus dem Kirchenvorstand scheidet die gewählten Mitglieder aus, die im Jahre 2012 gewählt wurden oder an die Stelle eines im Jahr 2012 gewählten Mitgliedes getreten sind. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben noch so lange im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder in das Amt eingeführt und verpflichtet worden sind.

Für alle Kirchengemeinden, die zu diesem Zeitpunkt infolge Zusammenlegung durch einen vom Bischof bestellten Verwaltungsausschuss vertreten und verwaltet werden, ist diese Wahl die erste Wahl des Kirchenvorstandes in der neuen Gemeinde.

AZ: 110-ALL-8/2017

Art. 144 Aussetzen der Kirchenvorstandswahl wegen Zusammenlegung von Kirchengemeinden

Am 17./18. November 2018 finden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster die turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen statt. Für Kirchengemeinden, die in der Zeit vom 1. September 2018 bis zum 31. Dezember 2019 mit anderen Gemeinden zusammengelegt werden sollen, kann auf Antrag aller beteiligten Kirchengemeinden die Kirchenvorstandswahl ausgesetzt werden, um sie spätestens bei der nächsten turnusmäßigen Wahl im Jahr 2021 durchführen zu können.

Für die Aussetzung der Wahl gibt es gute Gründe:

Für Kirchengemeinden, die zwischen dem 1. September 2018 und dem 17./18. November 2018 zusammengelegt werden, bleibt nur wenig Zeit, eine Neuwahl zum festgesetzten Termin vorzubereiten. Für Kirchengemeinden, die nach dem 17./18. November 2018 bis zum Jahresende 2019 zusammengelegt werden, wäre es wenig sinnvoll, zum festgesetzten Termin Kirchenvorstände zu wählen, deren Amt kurz danach durch Zusammenlegung von Kirchengemeinden wieder beendet wäre.

Die Aussetzung der Wahl bedeutet aber, dass die Mitglieder der amtierenden Kirchenvorstände gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (VVG) über ihre gewählte Amtszeit hinaus bis zum Zusammenlegen der Kirchengemeinden im Amt bleiben. Mit der Zusammenlegung der Kirchengemeinden aber wird es notwendig, zur Verwaltung und Vertretung der neuen Kirchengemeinde einen Verwaltungsausschuss zu bestellen. Dies erfolgt durch die bischöfliche Behörde in Abstimmung mit der Bezirksregierung. Zuvor werden jedoch die an der Zusammenlegung beteiligten Kirchengemeinden

um Vorschläge zur Berufung der Mitglieder dieses Ausschusses gebeten. Der Verwaltungsausschuss kann längstens bis zur Durchführung der nächsten turnusmäßigen Wahl des Kirchenvorstandes im Herbst 2021 im Amt bleiben. Er kann aber auch, wenn die Kirchengemeinden es wollen, nur für eine Übergangszeit bestellt werden, so dass nach angemessener Zeit die erste Kirchenvorstandswahl in der neuen Kirchengemeinde stattfinden kann.

Bei der nächsten turnusmäßigen Wahl im Herbst 2021 scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder dann durch Losentscheid aus dem Kirchenvorstand aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Der Antrag auf Aussetzung der Kirchenvorstandswahl am 17./18. November 2018 ist an das Bischöfliche Generalvikariat Münster, Abteilung 110 – Recht, Spiegelturm 4 in 48135 Münster, möglichst bis zum 31.08.2018 zu richten. Er muss das Datum der geplanten Zusammenlegung enthalten.

AZ: 110-ALL-8/2017

Art. 145 Mitglieder des Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat

Gemäß § 4 Satz 1 der „Ordnung für den kirchlichen Schlichtungsausschuss beim Bischöflichen Generalvikariat Münster zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen“, in Kraft seit dem 01.01.1990, hat der Bischof von Münster, Dr. Felix Genn, mit Wirkung vom 01.06.2017

1. Herrn Hans-Georg Pfeiffer
Vorsitzender Richter am Landgericht Münster
zum Vorsitzenden
- und
2. Herrn Dr. Franz Müller
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Hamm
zum stellvertretenden Vorsitzenden

berufen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Schlichtungsordnung hat Herr Generalvikar Dr. Köster die Wahl folgender Personen zu Beisitzern/Beisitzerinnen aus der Gruppe der Mitarbeiter in den Schlichtungsausschuss bestätigt:

Gruppe 1
(Liturgischer Dienst)
Michael Heyrichs
47533 Kleve
Andreas Schröder
45739 Oer-Erkenschwick

Martin Swertz
48149 Münster

Gruppe 2
(Pastoraler Dienst)

Alexandra Damhus
48167 Münster

Michael Kertelge
59348 Lüdinghausen

Thomas Riedel
47475 Kamp-Lintfort

Ursula Schwanekamp
48143 Münster

Gruppe 3
(Kirchliche Verwaltung)

Jörg Kirchner
48149 Münster

Marietheres Stockhofe-Fernandes
48143 Münster

Gruppe 4
(Kirchliches Bildungswesen und Beratungsdienst)

Beate Orschel
48151 Münster

Franz-Josef Plesker
46325 Borken

Brigitte Siefert
45657 Recklinghausen

Gruppe 5
(Sozial- und Erziehungsdienst)

Petra Andresen
46325 Borken

Michaela Becks
49545 Tecklenburg

Ralf Booth
47574 Goch

Anja Lübke
48624 Schöppingen

Gemäß § 5 Abs. 3 der Schlichtungsordnung hat Herr Generalvikar Dr. Köster folgende Personen zu Beisitzern/Beisitzerinnen aus der Gruppe der Dienstgeber in den Schlichtungsausschuss berufen:

Gruppe 1
(Liturgischer Dienst)

Pfarrer Dr. Thomas Holzniekemper
Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser
48143 Münster

Regens Hartmut Niehues
Priesterseminar Borrmæum
48143 Münster

Propst Christoph Rensing
Kath. Kirchengemeinde St. Remigius
46325 Borken

Gruppe 2
(Pastoraler Dienst)

Pfarrer Jörg Hagemann
Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus
48167 Münster

Prof. Dr. Margret Nemann
Bischöfliches Generalvikariat Münster
48143 Münster

Domkapitular Josef Leenders
Caritasverband für die Diözese Münster e. V.
48149 Münster

Gruppe 3
(Kirchliche Verwaltung)

Ulrich Hörsting
Bischöfliches Generalvikariat Münster
48143 Münster

Domkapitular Hans-Bernd Köppen
Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti
48143 Münster

Volker Hövelmann
St. Rochus-Hospital
48291 Telgte

Diethelm Schaden
Bischöfliches Generalvikariat Münster
48143 Münster

Gruppe 4
(Kirchliches Bildungswesen und Beratungsdienst)

Christel Plenter
Bischöfliches Generalvikariat Münster
48143 Münster

Dr. Markus Wonka
Ehe-, Familien- und Lebensberatung
48151 Münster

Pfarrer Franz Westerkamp
Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti
48653 Coesfeld

Gruppe 5
(Sozial- und Erziehungsdienst)

Dr. William Middendorf
Bischöfliches Generalvikariat Münster
48149 Münster

Erik Potthoff
Bischöfliches Generalvikariat Münster
48147 Münster

Frank Vormweg
Bischöfliches Generalvikariat Münster
48143 Münster

Kaplan Hanno Rother
Jugendburg Gemen
46325 Borken

Die Beisitzer/Beisitzerinnen werden jeweils vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 7 der Schlichtungsordnung hinzugezogen.

AZ: 610

Art. 146 **Kirchliches Handbuch XLI**
– **Statistisches Jahrbuch der Bistümer**
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
2012 - 2015

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, einschließlich Daten einer Sonderauswertung des Zensus 2011, Band XLI (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2012 bis 2015) ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN-13: 978-3-8107-0275-3 zum Preis von 25,00 Euro erhältlich.

Art. 147 **Mach's wie Gott:**
WERDE MENSCH!
– **Spirituelle Identität entwickeln**
mit der integrativen Gestaltpädagogik

Die integrative Gestaltpädagogik nach Albert Höfer führt Menschen zu sich selbst, zu ihrer ureigenen Gestalt.

Basierend auf der Gestalttherapie hat Albert Höfer eine Pädagogik entwickelt, die sich v. a. auch biblische Gestalten zu Weg- und Wesensgefährten macht. Sich an diesen zu orientieren hilft Menschen jeder Couleur und Rolle, ihr eigenes Wesen neu aufzuspüren und zu entdecken.

Gerade als Pädagoginnen und Pädagogen in unterschiedlichen Einsatzfeldern öffnen wir durch unsere bewusste Originalität Tür und Tor für die Originalität der uns Anvertrauten.

Christliche Gestaltpädagogik hat die menschlichen Herzensanliegen Jesu im Blick. Die Gestaltpädagogin/der Gestaltpädagoge will für sich und für die Menschen, die ihr/ ihm anvertraut sind, nur das Eine: Ganz der Mensch sein und werden, den Gott in ihm sieht: empathisch, feinfühlig, liebenswert, liebesfähig, Gott ähnlich und darin ganzheitlicher Mensch.

Die gemeinsamen Stunden werden eine maximal 18-köpfige Gruppe behutsam an diese spirituellen Inhalte heranführen und sie erleben lassen. Stellen

Sie sich darauf ein, in körperlichen Übungen innerlich und äußerlich in Bewegung zu geraten.

Referenten:

Helmut Laukötter ist Theologe, Religionslehrer an einer Berufsschule in Limburg, Logotherapeut DGLE und Gestalttrainer des Vereins für integrative Gestaltpädagogik nach Albert Höfer im Land Hessen (IGH).

Edith Koch ist Personalfachfrau Gestaltberaterin am IGCH und hat ihren Gestaltberater-Abschluss im Rahmen der Ausbildung zur Gestalttherapeutin am Symbolon-Institut in Nürnberg gemacht.

Zeit:

Samstag 04.11.2017, 9.00 Uhr bis
Sonntag 05.11.2017 nach dem Mittagessen

Kosten:

Fortbildung mit Übernachtung im Haus (EZ)
135,00 €

Fortbildung ohne Übernachtung, nur Verpflegung im Haus 113,00 €

Tagungsort:

Liudgerhaus
Überwasserkirchplatz 3
48143 Münster

Anmeldung:

Bis zum 30. September 2017 bei
Sr. Cornelia Holzamer
Brühler Straße 74
50968 Köln
holzamer@ignw.de

Art. 148 **Veröffentlichung freier Stellen**
für Priester und Pastoralreferentinnen/
Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render, Tel.: 0251/495-1304, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Offizialatsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferenten/-innen

Kreisdekanat Borken		Auskünfte erteilt
Dekanat Vreden	Stadtlohn, St. Otger Ltd. Pfarrer Jürgen Lürwer	Karl Render
Stadtdekanat Münster		Auskünfte erteilt
Münster	Münster, Liebfrauen-Überwasser Ltd. Pfarrer Dr. Hans-Werner Dierkes	Karl Render

AZ: HA 500

15.6.17

Art. 149 **Personalveränderungen**

A b b o u d, Dr. Miled, zum 1. Juni 2017 zum Seelsorger mit dem Titel Pfarrer für die Gläubigen der mit Rom verbundenen Kirchen arabischer Sprache im westfälischen Teil des Bistums Münster ernannt.

E b b e n, Kirsten, Pastoralreferentin in Elternzeit, zum 9. Juli 2017 im Rahmen der Elternzeit in der Kirchengemeinde Goch St. Arnold Janssen (50 %).

H e m b r o c k, Veronika, Pastoralreferentin in der Kinderheilstätte Nordkirchen (50 %) und in den Einrichtungen des Kreiscaritasverbandes Coesfeld für Menschen mit geistiger Behinderung (25 %), zum 1. Juli 2017 in der Kirchengemeinde Werne St. Christophorus (75 %).

L i e b s c h e r, P. Konrad, rückwirkend zum 1. Mai 2017 zum Pastor in Goch St. Arnold Janssen ernannt.

L o h m a n n, Rolf, mit Ablauf des 12. September 2017 von seiner Pfarrstelle Kevelaer St. Marien, als Rektor der Wallfahrt Kevelaer und als Bezirkspräsident des Bezirksverbandes im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, entpflichtet.

S c h u m a n n, Susanne, Pastoralreferentin in Marl Heilige Edith Stein und Supervisorin (20 %), zum 1. Juli 2017 im St.-Sixtus-Hospital (50 %) in Haltern und weiterhin als Supervisorin (20 %) tätig.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

D a s i, Emili Raj, derzeit Pastor m. d. T. Pfarrer in Hamm Bockum-Hövel Heilig Geist, mit Ablauf des 31. August 2017 entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

M a n a l i l, Abraham, derzeit Pastor m. d. T. Pfarrer in Ibbenbüren Heilig Kreuz und Pastor in Ibbenbüren Ss. Mauritius Maria-Magdalena und St. Franziskus, mit Ablauf des 16. September 2017 entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

J i t a r u, Iulian, derzeit Pastor m. d. T. Pfarrer in Kleve St. Willibrord, mit Ablauf des 31. August 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

N g a l a, Agateus, Pater, derzeit Kaplan in Goch St. Arnold Janssen, mit Ablauf des 30. September 2017 entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

AZ: HA 500

15.6.17

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt

Nr. 13 vom 1. Juli 2016

Auszug aus dem

Jahresabschluss 2016

DKM Darlehnskasse Münster eG

48143 Münster

Genossenschaftsregisternummer 356 beim Amtsgericht Münster

Der vollständige Jahresabschluss wird nach Feststellung durch die Generalversammlung am 13. Juni 2017 unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Originaljahresabschluss wurde vom Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband e.V., Münster, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk in der gesetzlich vorgeschriebenen Fassung versehen.

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	TEUR
1. Barreserve			
a) Kassenbestand		695.082,76	799
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken		31.614.334,78	7.802
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	31.614.334,78		(7.802)
c) Guthaben bei Postgiroämtern		0,00	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind			
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00	0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00		(0)
b) Wechsel		0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig		60.278.658,48	25.714
b) andere Forderungen		2.035,38	122.517
4. Forderungen an Kunden			1.448.982
darunter:			
durch Grundpfandrechte gesichert	576.442.748,74		(546.236)
Kommunalkredite	225.073.871,34		(231.112)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			
a) Geldmarktpapiere			
aa) von öffentlichen Emittenten	0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00		(0)
ab) von anderen Emittenten	0,00	0,00	0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00		(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen			
ba) von öffentlichen Emittenten	367.919.044,45		399.285
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	367.919.044,45		(399.285)
bb) von anderen Emittenten	1.674.734.244,10	2.042.653.288,55	1.804.511
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.674.734.244,10		(1.804.511)
c) eigene Schuldverschreibungen		0,00	0
Nennbetrag	0,00		(0)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			513.677
6a. Handelsbestand			0
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			
a) Beteiligungen		46.314.596,02	38.724
darunter:			
an Kreditinstituten	535,22		(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00		(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		16.055,00	16
darunter:			
bei Kreditgenossenschaften	0,00		(0)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00		(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			0
darunter:			
an Kreditinstituten	0,00		(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00		(0)
9. Treuhandvermögen			360
darunter: Treuhandkredite	3.429.088,26		(360)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0
11. Immaterielle Anlagewerte:			
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		0,00	0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		12.565,00	25
c) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00	0
d) geleistete Anzahlungen		0,00	0
12. Sachanlagen			4.760
13. Sonstige Vermögensgegenstände			13.470
14. Rechnungsabgrenzungsposten			0
15. Aktive latente Steuern			0
16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			0
Summe der Aktiva		<u>4.149.792.916,91</u>	<u>4.380.642</u>

					Passivseite
					Vorjahr
					TEUR
		Geschäftsjahr			
EUR	EUR	EUR	EUR		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			1.130.268,42		88.075
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>202.057.839,87</u>	203.188.108,29	726.882
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		78.059.637,25			79.427
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>312.874.788,37</u>	390.934.425,62		326.794
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		2.455.453.580,19			1.972.183
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>733.281.819,93</u>	<u>3.188.735.400,12</u>	3.579.669.825,74	865.904
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			0,00		0
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			<u>0,00</u>	0,00	0
darunter:					
Geldmarktpapiere	0,00				(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00				(0)
3a. Handelsbestand				0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten				3.429.088,26	360
darunter: Treuhandkredite	3.429.088,26				(360)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				866.325,79	790
6. Rechnungsabgrenzungsposten				16.730,04	39
6a. Passive latente Steuern				0,00	0
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen			7.783.987,00		8.337
b) Steuerrückstellungen			3.569.000,00		1.800
c) andere Rückstellungen			<u>3.478.808,26</u>	14.831.795,26	2.418
8. - - -				0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				0,00	0
10. Genussrechtskapital				0,00	0
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00				(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				160.000.000,00	130.000
darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	0,00				(0)
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			4.117.500,00		4.583
b) Kapitalrücklage			0,00		0
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		111.500.000,00			105.500
cb) andere Ergebnisrücklagen		<u>70.230.315,72</u>	181.730.315,72		65.285
d) Bilanzgewinn			<u>1.943.227,81</u>	<u>187.791.043,53</u>	<u>2.265</u>
Summe der Passiva				<u><u>4.149.792.916,91</u></u>	<u><u>4.380.642</u></u>
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00			0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		9.815.598,55			11.671
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>	9.815.598,55		0
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00			0
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen		0,00			0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>110.683.461,24</u>	110.683.461,24		107.434
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00				(0)

2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

	Geschäftsjahr				Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		48.382.655,58			52.788
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		<u>41.352.780,60</u>	89.735.436,18		47.103
2. Zinsaufwendungen			<u>23.107.601,11</u>	66.627.835,07	28.266
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			5.592.326,89		7.796
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			817.752,71		622
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			<u>0,00</u>	6.410.079,60	0
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				0,00	0
5. Provisionserträge			4.886.737,02		3.499
6. Provisionsaufwendungen			<u>2.099.470,95</u>	2.787.266,07	1.214
7. Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands				0,00	0
8. Sonstige betriebliche Erträge				1.676.078,04	410
9. - - -				0,00	0
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		8.089.439,00			7.967
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>1.876.731,75</u>	9.966.170,75		1.881
darunter: für Altersversorgung		656.473,45			(705)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>8.443.865,06</u>	18.410.035,81	8.584
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				569.812,26	625
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				993.227,77	1.381
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			1.925.745,63		23.552
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			<u>0,00</u>	1.925.745,63	0
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			0,00		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			<u>0,00</u>	0,00	0
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				0,00	0
18. - - -				<u>0,00</u>	0
19. Überschuss der normalen Geschäftstätigkeit				55.602.437,31	38.748
20. Außerordentliche Erträge			7.590.501,09		0
21. Außerordentliche Aufwendungen			<u>140.450,24</u>		0
22. Außerordentliches Ergebnis				7.450.050,85	(0)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			22.078.388,68		19.456
darunter: latente Steuern		0,00			(0)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			<u>30.871,67</u>	22.109.260,35	27
24a. Einstellungen in Fonds für allgemeine Bankrisiken				<u>30.000.000,00</u>	10.000
25. Jahresüberschuss				10.943.227,81	9.265
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				<u>0,00</u>	0
				10.943.227,81	9.265
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage			0,00		0
b) aus anderen Ergebnisrücklagen			<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	0
				10.943.227,81	9.265
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage			5.000.000,00		4.500
b) in andere Ergebnisrücklagen			<u>4.000.000,00</u>	<u>9.000.000,00</u>	2.500
29. Bilanzgewinn				<u><u>1.943.227,81</u></u>	<u><u>2.265</u></u>